

Satzung des Schweizerischen Instituts für KMU und Unternehmertum an der Universität St.Gallen

vom 12. Mai 2003 (Stand 8. März 2021)¹

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 des Gesetzes über die Universität St.Gallen vom 26. Mai 1988²

als Satzung:³

I. Bestand und Aufgaben

Art. 1. An der Universität St.Gallen besteht das Schweizerische Institut für KMU und Unternehmertum (KMU-HSG).

Institut

Art. 2. Das Institut bezweckt die wissenschaftliche Bearbeitung von Fragen zu Klein- und Mittelunternehmen (KMU), Familienunternehmen und Unternehmertum (Entrepreneurship), insbesondere:

Aufgaben

- a) die wissenschaftliche Untersuchung der betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen, rechtlichen, psychologischen sowie soziologischen Fragestellungen der oben genannten Fachgebiete;
- b) die Unterstützung und Ergänzung der Lehre an der Universität St.Gallen in den oben genannten Fachgebieten;
- c) die Erbringung von Dienstleistungen, insbesondere durch Gutachter- und Erfahrungsaustauschtätigkeit;
- d) die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen;
- e) die Information und Dokumentation in den Fachgebieten des Instituts und die Vermittlung der entsprechenden Erkenntnisse;
- f) die Weitergabe der in den Fachgebieten gewonnenen Erkenntnisse und Praxisfolgerungen an unternehmerische Persönlichkeiten und Führungskräfte.

Art. 3. Das Institut arbeitet mit interessierten Gemeinwesen, Unternehmen und Organisationen, insbesondere mit verwandten Instituten und Forschungsstellen zusammen.

Zusammenarbeit

¹ Nachgetragen durch Beschluss des Universitätsrats vom 8. März 2021; von der Regierung genehmigt am 30. März 2021; in Vollzug ab 1. Mai 2021.

² sGS 217.11.

³ Vom Universitätsrat erlassen am 12. Mai 2003; von der Regierung genehmigt am 17. Juni 2003; in Vollzug ab 17. Juni 2003.

II. Organisation

Art. 4. Organe des Instituts sind:

Organe

- a) Geschäftsleitender Ausschuss (GLA);
- b) Direktion.

Die Organe des Instituts konstituieren sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung selbst.

1. Geschäftsleitender Ausschuss

Art. 5. Dem Geschäftsleitenden Ausschuss gehören an:

Zusammensetzung

- a) zwei bis vier Dozierende der Universität St.Gallen;
- b) wenigstens zwei externe Mitglieder aus Wissenschaft oder Praxis;

Der Senat wählt die Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses. Aus ihrer Mitte bestimmt der Universitätsrat auf Antrag des Senats den Präsidenten oder die Präsidentin.

Die Mitglieder der Direktion nehmen an den Sitzungen des Geschäftsleitenden Ausschusses mit beratender Stimme teil.

Art. 6. Der Geschäftsleitende Ausschuss:

Aufgaben

- a) überwacht die Tätigkeit des Instituts;
- b) genehmigt die Strategie;
- c) genehmigt Richtlinien über die Annahme von Aufträgen;
- d) genehmigt die Organisationsstruktur und die erforderlichen Richtlinien;
- e) beantragt dem Universitätsrat die Änderung dieser Satzung;
- f) erlässt die Richtlinien über die Rechnungsführung des Instituts;
- g) beschliesst auf Antrag der Direktion über das Budget und genehmigt die Jahresrechnung und legt diese dem Universitätsrat vor;
- h) nimmt den Jahresbericht der Direktion entgegen und erstattet seinerseits Bericht an den Universitätsrat;
- i) kann das Institut gegenüber den Organen der Universität und gegenüber Dritten vertreten;
- j) stellt Antrag an den Senat zuhanden des Universitätsrates für die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Direktion und wählt aus den Mitgliedern der Direktion deren Vorsitzenden oder Vorsitzende;

2. Direktion

Art. 7. Der Universitätsrat wählt auf Antrag des Senats einen oder mehrere am Institut tätige Dozierende als Direktor oder Direktorin oder als Mitglieder der Direktion.

Zusammensetzung

Der Geschäftsleitende Ausschuss kann Mitglieder des Lehrkörpers zu Vize-direktoren ernennen.

Art. 8. Die Direktion führt die laufenden Geschäfte des Instituts.

Aufgaben

Die Direktion:

- a) entwickelt die Strategie und die Organisationsstruktur des Instituts und legt dem Geschäftsleitenden Ausschuss die erforderlichen Berichte, Reglemente und Richtlinien zur Genehmigung vor;
- b) legt dem Geschäftsleitenden Ausschuss Richtlinien über die Annahme von Aufträgen zur Genehmigung vor;
- c) entwickelt das Arbeitsprogramm;

- d) stellt die wissenschaftlichen Mitarbeitenden und die übrigen Institutsangestellten ein;
- e) organisiert die Arbeitsabläufe im Institut, leitet die Tätigkeit der Institutsmitarbeiter und sorgt für deren Weiterbildung;
- f) erstellt das Budget, die Jahresrechnung und erstattet den Jahresbericht;
- g) verwendet die Mittel im Rahmen des Budgets;
- h) kann dem Geschäftsleitenden Ausschuss Antrag auf Änderungen dieser Satzung stellen;
- i) vertritt das Institut gegenüber den Organen der Universität und gegenüber Dritten;
- j) entscheidet für das Institut, soweit die Vorschriften über die Universität St.Gallen oder diese Satzung keine andere Stelle für zuständig erklären.

III. Finanzielles

Art. 9. Das Schweizerische Institut für KMU und Unternehmertum an der Universität St.Gallen arbeitet kostendeckend.

Betriebsmittel

Der Finanzbedarf des Instituts wird insbesondere gedeckt durch:

- a) Erträge aus der Erbringung von Dienstleistungen;
- b) Erträge aus Weiterbildungs- und Erfahrungsaustauschveranstaltungen des Instituts;
- c) weitere durch Institutstätigkeit erwirtschaftete Mittel;
- d) Erträge der angelegten Mittel des Instituts;
- e) Beiträge der Universität St.Gallen und von Institutionen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung;

Das Institut wird durch den als Verein organisierten Förderverein des Instituts gefördert und finanziell unterstützt.

Art. 10. Zuwendungen Dritter an das Institut für einen bestimmten Zweck sind gesondert auszuweisen und zu verwalten.

Zuwendungen

Art. 11. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Rechnungslegung

Kontrollstelle für die Rechnungsführung des Instituts ist die Finanzkontrolle des Kantons St.Gallen.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12. Die Satzung des Schweizerischen Instituts für gewerbliche Wirtschaft an der Hochschule St. Gallen für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 23. März 1960 wird aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 13. Diese Satzung wird nach Genehmigung der Regierung ab 17. Juni 2003 angewendet.

Vollzugsbeginn

Im Namen des Universitätsrates,

Der Präsident:
Regierungsrat Hans Ulrich Stöckling

Die Sekretärin:
lic. iur. Barbara Fäh Oberholzer